2188
II

Vngelts vnnd Zapffenmaß Ordnung.

WIR Matthias von Gottes Gnaden/Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen zeitten/mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern vnd Behaimb/ &c. Khünig/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundj/ Steyr / Kärndten/ Crain vnd Wirttemberg / in Ober vnnd Nider Schlesien / Marggraff zu Mährern / in Ober vnd Nider Laußnitz / Graff zu Tyrol/ &c. Embieten N: allen vnd jeden / Vnsern Vnterthonen/ Geistlichen vnd Weltlichen/ was Würden/ Standts oder Wesens/ die allenthalben in diesem Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß / gesessen vnnd wohnhafft sein / Vnser gnad vnd alles guets. Nach dem gleichwol Vnser Anherr/ sowol Vnser geliebter Herr Vatter / vnnd Herr Brueder/ Weilandt Kayser Ferdinandt/ Maximilian vnd Rudolphus alle Hochlöblich: vnd Seligister gedächtnuß / im verschinen Zweyvndsechtzigisten / hernach im Neunvndsechtzigisten/ vnd Fünffvndneuntzigisten Jahr/ wegen raichung deß Vngelts vnd Zapffenmaß/ sondere General außgehen lassen / so werden wir doch an jetzo durch vnderschiedliche beschwärungen erindert das denselben Generaln in viel weg zuwider gehandlet werde/ dardurch nicht allein die Bstandtleuth/ so die Zapffenmaß von gemeiner Landtschafft in bstandt haben/ zu mercklichen

schaden kommen/sondern auch Vnß/so wol ermelter Landschafft deß Vngelts vnnd der Zapffenmaß halben/an Vnserm Cam̃erguet vnd gefällen/zum höchsten Nachtheil vnd abbruch raiche / deme aber fürzukommen / sein Wir verursacht worden/auß Landtsfürstlicher macht die hieuor außgangene General nachfolgender gestalt/von Neuen widerum zu publicieren vnnd außgehen zu lassen/ wie dann hiemit Vnser befelch vnnd ernstliche Mainung/ daß denselben also gäntzlich nachgelebt werden vnnd vollziehung beschehen solle/vnnd anfengklich kombt für/daß sich Ewer etliche in Stödten / Märckten/ Dörffern vnd Flecken/ ohne außsteckung einiches Zaigers vmbs Geldt/Wein/Bier/Sieß vnnd ander Getränck außzuschencken/ vnnd dauon weder Vngelt noch Zapffenmaß zugeben vnterstehen sollen / daß Vnß / Vnserm Cammerguet / vnnd den Bstandtleutten zu sonderm Nachtheil raicht / Empfelchen demnach vnnd Wollen / daß sich Niemandt / Einigen Wein oder Bier noch ander Getränck/ also ohn außgestecktem Zaiger außzuschencken hinfüro vnterstehe/aber von dem Wein/ Bier vnnd anderm Getränck/ so einer selbst in seinem Hauß für sich / vnnd seine Dienstpotten außtrinckt / oder vnter den Raiffen verkaufft / ist Niemandt schtes darfür zu geben schuldig / /doch kombt vnß darneben für/daß etliche jhren Arbeitern/Taglöhnern vnd Werckleutten/Wein ohn außgesteckten Zaiger auff die Rabisch vnd Arbeit geben/vnnd hernach so vill Geldt an der Arbeit oder jhrem Geding vnd verdienen abziehen / aber daruon kein Zapffenmaß zuraichen schuldig zu sein vermainen / da wöllen Wir/daß die Jenigen so jetzt gehörter gestalt Wein außgebendt / auch den Vngeldt vnd gebürende Zapffenmaß/nicht weniger als von andern Wein/die außgeleutgebt werden / abzurichten schuldig sein sollen.

Zum Andern/Soll es gar in ein Brauch kommen/

das

das Etvr etliche Wein/Faßtweiß mit einander kauffen/vnd vntereinander außtrincken / auch andern dauon verborgner weiß / Wein auch in kleinen Fäßlein vnnd dergleichen Gfäß vmbs gelt außgeben / vnnd sonderlich solches mit den Hochzeiten/ Ladschafften/Kindlmaln/ Sautäntzen / Aderlassen/Winckhel Zechen/ auffnembung der Kirch vnd waisen Raittungen / auch Rockhen / Kirchtägen zu Faßnachtzeitten / gemeinen Täntzen / vnd in ander zusammen kunfften gar gemain worden/ vnnd weil dieses Trincken nit vnter offnen Zaiger beschicht/sollet jhr Euch verwidern den Vngelt vnnd die Zapffenmaß dauon zuraichen / welches Wir aber keines wegs gedulden können/Sonder beuelchen Euch Ernstlich vnnd wöllen / das jhr von sollichem allen gleichermassen/ wie von andern vnteroffnen Zaigern/außgeschenckten Weinen vnd Bier den Vngelt vnd gebürendt Zapffenmaß entrichtet.

Zum Dritten / Sollen sich etliche fürsetzlicher weiß waigern / Vngelter vnnd Zapffenmaß bereitter in die Keller die Faß besichtigen / vnd die Wein sonderlich das Faß so am Zapffen gehet / ehe nit dann wann es gar außgeleutgebt visiern zulassen/ Item auch die außgeleutgebten lären Wein Faß (den Generaln zuwider) vor ordenlicher beschreibung auß den Kellern zunemben / verschicken/ vnd zuuerstecken/auff das man nicht wissen kan / wieuiel dieselben gehalten/ vnnd gleich jhrem fürgeben nach bezahlen / was jhnen geföllig / welche vervorthailungen vnd verschwertzungen auch keines wegs lenger zuezusehen / sonder Vnser ferner gnädiger vnd ernstlicher befelch ist / vnd wöllen / das jhr den Bestandtleutten vnd derselben Bereittern den eingang in die Keller / deßgleichen die visier / wann es berüerter Bstandtleutt Notturfft erfordert/ zugebrauchen/in allwegen vntwaigerlich gestattet / auch ainige außgeleutgebte

Faß / vor der ordlichen beschreibung nicht auß den Kellern nehmet / die Zaiger auch ehe nicht abwerffen oder weckh thun lasset / biß der Vngeldt sowol die Zapffenmaß entricht sey / auff das man aigentlich wissen möge / wieuiel dieselben Faß gehalten / doch sollen die Bstandleuth vnnd derselben Bereütter / sich entgegen auch bescheidenlich vnd gebürlich der Ordnung gemäß verhalten / vnd niemands wider die gebür beschweren.

Zum Vierdten / Sollen sich etliche vnterstehen gantze Faß Wein / Fäßl weiß im schein eines Lehen / jhren benachbarten oder andern außzugeben / den Vngelt vnnd die Zapffenmaß dauon zuraichen verkwidern / aber nicht weniger die bezahlung darumb nach der Schenckmaß zunehmen / dardurch abermals der Vngelt / sowol die Zapffenmaß den Bstandtleuthen entzogen wirdt. Darauff gebietten Wir / das jhr so fürkommnermassen gantze Faß Wein / oder Fäßl weiß vom Zapffen außgeben / den Vngelt vnd die gebürlich Zapffenmaß dauon / sowol als von andern vnder den Zaigern außgeschenckten Weinen / vnwaigerlich raichet / vnnd nach dem vnß auch hierbey diese beschwär fürkombt / wann ein Faß Wein auffgethan würdet / das in dasselbig Faß heimblicher weiß / noch ein oder zwey Faß nachgefült / vnd doch nicht mehrers als von dem ersten Faß der Vngelt vnd Zapffenmaß geraicht würdet / welche verschwertzung billig straffmässig vnnd abzustellen. So befelchen Wir Euch gnädig vnnd ernstlich / das jhr Euch deß hinfüro gäntzlich enthaltet.

Zum Fünfften / Sollen etliche Leuttgeben / sonderlich die Gastgeben die da etliche Faß Wein / am Zapffen im brauch haben / das sie jhren Gösten Wein / die Achtering zu Zwölff / Sechtzehen / Zwaintzig oder auch höcher fürtragen

tragen/dem Vngelter vnnd Zapffenmaß bereeütter aber/ Solches getranck allzeit in der Abraittung/ die Achtering vmb Zween/ Drey/ Vier oder mehr Pfenning ringer / als sie in außgeben ansagen/ Item das fürnemblich die Würth vnd Gastgeben / neben dem Schenckwein durch das gantze Jahr / besondere Trünck auch Kräutl Wein haben / so sie jhrem zuraisenden befreundten vnnd gueten bekandten außgeben/vnd ainigen Vngelt vnd Zapffenmaß dauon zuraichen nicht schuldig zu sein vermainen / Item das auch an vielen Orthen / die Würth vnnd Leuttgeben zu jhren Weinen die sie verschwertzen wöllen / nit allein vnderschidliche Keller/sondern auch im selbē besondere Schlieffwinckl/ auch gar in Schlaffkämern / Gemächen / vnd dergleichen verhaltung haben/ vnd also vielmals neben dem failen getranck / sonsten auch anlögl vnd Fäßl Wein außLeutgeben/ welche vnderschiedliche Keller vnd Schlieffwinckel sie nicht besichtigen lassen / auch von solchen anlögeln vnnd Fäßeln Wein / weder Vngelt noch Zapffenmaß raichen / Befelchen Wir Euch ferner hierauff: das jhr Euch aller obstehender verforthailungen vnnd verschwertzungen gewißlich masset/vnnd von allen Weinen nichts außgenommen/so vmbs Gelt außgeben/ den gebürunden Vngelt vnd Zapffenmaß raichet / vnnd da ein Bereütter die gemäch vnd vnderschiedliche Keller / darinnen man Wein verborgen haben möchte/ zueröffnen begert / so sollet jhr Euch deß keines wegs verwidern.

NB. [illegible]

Dann letzlich kompt sonderlich diese hohe beschwer für/ das die Bstandtleuth oder Bereitter von denen Weinen so verleutgebt werden / den Vngelt vnnd gebürunde Zapffenmaß nicht bekommen mögen / sonder damit vber langes nachlauffen vnd klagen offt lang auffgezogen/ fürnemblich zu zeitten dieselben Bereütter vnnd Diener/ von

 den

den Leutgeben vnd den Jenigen so Wein außschencken/oder auß dero anschifftung von jhren ZechPersonen vmb das sie jhre gefäll einzubringen begeren / mit hartem Wortten vnd Straichen abgefertigt werden Item da auch bey denen Obrigkeiten deßwegen beschwer fürkommen / das jhnen nicht fürderliche vnnd je zu zeiten gar keine außrichtung beschehen solle. Ist derwegen Vnser befelch vnd wöllen / das jhr die Obrigkaiten verordnung thut / wo die Bstandtleutt vber Ewre Vnderthonen beschwer haben / vnnd Sie für Euch / oder Ewre Richter mit klag kommen wuerden / das jhr denselben nicht allein in einforderung deß Vngelts vnnd Zapffenmaß für Euch selbst oder die Ewrigen kein verhinderung thut / Sondern vielmehr auff Jhr ansuchen / wie auch in andern fälln alle gebürliche befürderung vnd außrichtung gegẽ den widerwilligen / auch schutz vnd beystandt (damit sie das Jenig / so jhnen vorgehalten außstendig ist vnd verschwertz wüerdet / zu jhrem benügen gebürlich vnd fürderlich erlangen) vnuerzogentlich erzaiget vnd beweiset / Welche aber wider diese Vnsere Ordnung handlen vnnd betretten wuerden / der oder dieselben sollen nach gelegenheit deß verbrechens / durch die Bstandt Jnnhaber des Vngelts vnnd Zapffenmaß gestrafft werden / Zum fall aber zwischen den Bstandtleutten vnnd Vnderthonen wissentliche Jrrungen fürfielen / die mehrer außführung bedürffen / so sollen dieselben an jedes Grundt-Obrigkhait gebracht vnnd durch dieselben schleinige außrichtung fürgenommen / Jnsonderhait aber die Jenigen / so ein lautere sachen difficultiern / vnd zu auff zug richten wolten / vber deß Bstandtmans außspruch noch ernstlich gestrafft werden / vnnd damit ob diesen Vnsern Generaln desto mehr handt gehabt / auch alle verschwertzung vnd vingebüer abgestelt werde / so bewilligen Wir gnädigklich / da ein Grundt Obrigkeit aintchen Contrabant / ausser deß Bstandtmans oder seiner Bereütter wissen / erfahren vnd

betr-

betretten wurdte/daß derselben halber thail der straff / vnd vnd der ander halb thail dem Bstandt Innhaber. Wann aber Er oder seine Bereutter solliche Contrabant erindern jhme die Straff wie bißhero gebreuchig/allein erfolgen vnd zustehen solle/entgegen ist auch Euch den Bestandtleutten vnd Einnembern alles Ernsts hiemit aufferlegt/ daß Jhr wie hieuor angezogen/für Euch vnd die Ewrigen niemand wider die billigkeit/vnd diß Vnsere außgangen Vngelt vnd Zapffenmaß Or[illegible]nung beschweret. Das alles ist Vnser Ernstlicher W[illegible]llen vnd Mainung. [illegible] in Vnser Statt Wienn/den Fünff vnd Zwaintzigisten Junij/Anno im Sechzehenhundert vnd Zwölfften/Vnserer Reiche deß Römischen im Ersten / deß Hungerischen im Vierten/ vnd deß Behaimbischen im Andern.

Commißio Domini Electi
[illegible]perator[illegible]is in Consilio.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Mon Chayser Matthias
dat. a°: 1612 1. 25 Juny.

No: 79.